

1. Angebote, Bestellungen, Aufträge, Bestellungenannahme

- 1.1 Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos und verbindlich. Abweichungen gegenüber unserer Anfrage oder Bestellung/Auftragserteilung sind zu kennzeichnen. Allen Verträgen liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird, auch wenn sie zeitlich später überreicht wurden, ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen/Auftragserteilungen oder Auftragsbestätigungen sind für uns verbindlich. Auch alle Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform. Stillschweigen auf Angebote und Auftragsbestätigungen gilt nicht als deren Anerkennung.
- 1.3 Die Bestellsungs-/Auftragsannahmebestätigung muss uns unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Auftragsingang zugehen. Verspätete oder geänderte Bestellsungs-/Auftragsannahmen/-bestätigungen gelten als neue Vertragsangebote des Auftragnehmers.
- 1.4 Wir behalten uns Änderungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen/Leistungen in vertretbarem Umfang vor.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Preise, Unterlagen

- 2.1 Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest und verbindlich, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Lieferungen erwarten wir CIP (frachtfrei, versichert) nach INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und an die von uns in unseren jeweiligen Bestellungen vorgegebene Anlieferadresse.
- 2.2 Alle überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer hat sie nach erfolgter Lieferung/ Leistung kostenlos zurückzusenden. Vom Auftragnehmer für uns gefertigte Unterlagen, Zeichnungen/Schriftstücke darf er weder weiterverwenden, vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden aus einer Zuwiderhandlung.
- 2.3 Alle Dokumentationsunterlagen sind kostenlos mit zu liefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen und Unterlagen für die Wartung und Instandsetzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes. Die Lieferung der Dokumentationsunterlagen ist wesentlicher Bestandteil der Lieferungen und Leistungen.

3. Liefer-/Leistungsfrist

- 3.1 Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine sind verbindlich. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung in Verzug, behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche entweder Lieferung/Leistung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2 Wir sind auch berechtigt, bei Verzug des Auftragnehmers pro Tag verspäteter Lieferung/Leistung einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % zu verlangen, es sei denn, wir weisen einen höheren oder der Auftragnehmer einen niedrigeren Schaden nach.

- 3.3 Kann der Auftragnehmer erkennen, dass er ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern/leisten kann, ist er verpflichtet, dies uns unverzüglich anzuzeigen und den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 3.4 Bei Fristüberschreitung können wir beschleunigte Lieferung/Leistung verlangen Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.
- 3.5 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses, ohne dass hierdurch der Zahlungstermin berührt wird.

4. Versand

- 4.1 Der Auftragnehmer hat gemäß unseren jeweiligen Versandvorschriften sachgemäß zu verpacken und nach den besonderen Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes (zum Beispiel China und Australien) zu versenden und uns davon am Versandtag zu informieren. Auf allen Versandanzeigen und Rechnungen sind Tag der Bestellung, Abteilung, Auftrags-, Zeichnungs- und Positionsnummern sowie sonstige Daten gemäß Bestellung anzugeben. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, können wir von dem jeweiligen Rechnungsbetrag absetzen.
- 4.2 Bei Lieferungen aus anderen EU-Ländern hat der Auftragnehmer die Intrastat-Anmeldung vorzunehmen.
- 4.3 Die Rücksendung nicht gesondert in Rechnung gestellter Verpackung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftragnehmers und zu dessen Lasten. Über das vereinbarte Höchstgewicht hinausgehendes Mehrgewicht bezahlen wir nicht.
- 4.5 Alle Teile und Werkstoffe müssen den neuesten ISO-/DIN- und sonstigen Normen und Vorschriften entsprechen, so weit bestehend.
- 4.6 Bei Gefahrengutversand setzen wir voraus, dass der Lieferant als Vertreter dieser Waren umfassende Kenntnisse über die evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Annahme des Auftrages hat er daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren, bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzu-stufen sind. In solchen Fällen muss uns der Lieferant sofort und umfassend informieren. Spätestens mit Zusendung der Auftragsbestätigung muss der Lieferant die notwendigen, verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.
 - Seefracht: Gefahrengutverordnung – See IMDG-Code
 - Luftfracht: UN/ICAD; IATA
 - Bahnfracht: EVO/RID, sowie Gefahrengutverordnung – Schiene
 - Straßenfracht: KVO/ADR, sowie Gefahrengutverordnung – Straße
 - sowie evtl. abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes, sofern diese dem Lieferanten genannt wurden.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen, bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften

bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

- 4.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Liefergegenstände auf unsere Anforderung hin für die Dauer von bis zu 3 Monaten kostenfrei zwischen zu lagern.
- 4.8 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung und die Transportgefahr bis zur Übergabe/Annahme am Bestimmungsort. Für die Auslegung verwendeter handelsüblicher Abkürzungen gelten die jeweils gültigen INCOTERMS.

5. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer hat alle gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Produktsicherheit Umweltschutz und die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts einzuhalten sowie die Bestimmungen des Steuer- und Zollrechts so anzuwenden, dass Doppelbelastungen an uns vermieden werden.

6. Übergabe/Abnahme

Für die Übergabe/Abnahme ist der Befund der Ware/Leistung bei Übernahme (Annahme/Abnahme) durch uns/ unseren Kunden am Bestimmungsort maßgebend. Bei mangelhaft oder sonst nicht ordnungsgemäß gelieferten Waren/Leistungen steht uns die Annahme/Abnahme frei, ggf. mit Vorbehalt. Bei einer technischen Annahme/Abnahme vor Lieferung/Leistung tragen wir die persönlichen, der Auftragnehmer die sachlichen Kosten. Offenkundige Mängel können wir innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel können wir innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung durch uns bzw. Anzeige der Entdeckung durch unseren Abnehmer rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377,381 II HGB).

7. Haftung für Sachmängel/Produkthaftung

- 7.1 Der Verkäufer hat unbeschadet der gesetzlichen Regelungen über das Vorliegen eines Sachmangels, insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen, die Zusagen, Zusicherungen und Garantien einhalten und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu der gewöhnlichen oder der vertraglich vorausgesetzten Verwendung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 7.2 Hat die Lieferung/Leistung einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Rückbehalt, Minderung und Schadensersatz uneingeschränkt zu.
- 7.3 Uns entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- 7.4 Die Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Abnahme der von uns an unseren Kunden gelieferten Maschine, sofern der Liefergegenstand in eine solche Maschine eingebaut wurde, spätestens aber mit Ablauf von 36 Monaten, gerechnet seit dem Zeitpunkt, zu dem wir den Liefergegenstand in unserer Wareneingangskontrolle in unmittelbarem Besitz haben. Mängelansprüche für solche Liefergegenstände, die nicht in die von uns für unsere Kunden produzierten Maschinen eingebaut werden, verjähren

mit Ablauf von 24 Monaten gerechnet seit dem Zeitpunkt, zu dem wir den Liefergegenstand in unserer Wareneingangskontrolle in unmittelbarem Besitz haben.

- 7.5 Beseitigt der Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit die Mängel nicht, können wir die Lieferung/Leistung zurückweisen und Schadenersatz verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug können wir auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- 7.6 Die Verjährung wird durch eine Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Auftragnehmer unsere Ansprüche durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt
- 7.7 Wir behalten uns eine Überwachung der Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch im Werk des Auftragnehmers und seiner Vorlieferanten vor. Hierdurch bleibt die Haftungspflicht des Auftragnehmers unberührt.
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für Neulieferungen/Leistungen und Nachbesserungen. Nach Durchführung der Mängelbeseitigung für die nachgebesserten oder neu gelieferten Teile/neu erbrachten Leistungen laufen für diese Teile erneut die Fristen der Regelung in 7.4.
- 7.9 Zu unserer Sicherheit tritt der Auftragnehmer die ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehenden Haftungsansprüche bereits hiermit erfüllungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an und haben das Recht, frei zu entscheiden, ob wir den Auftragnehmer oder Vorlieferanten in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- 7.10 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.11 In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt oder Streik hat uns der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, so weit dadurch seine Lieferung/Leistung betroffen ist. Wir können dann wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung/Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen. Falls Ereignisse höherer Gewalt oder auch Streik bei uns vorliegen, geraten wir nicht in Annahmeverzug, und der Auftragnehmer hat kein Recht auf Zurückbehaltung oder Unternehmerpfandrechte.

9. Rechnungen und Zahlung

- 9.1 Rechnungen hat uns der Auftragnehmer sofort nach Lieferung/ Leistung zweifach, getrennt von der Sendung, einzureichen. Sie müssen die vorgeschriebenen Bestellzeichen enthalten und spätestens am 7. Tag des Folgemonats vorliegen. Andernfalls verlängert sich das Zahlungsziel um einen Monat.
- 9.2 Wir zahlen nach gemeldetem Wareneingang und Vorlage Ihrer ordnungsgemäßen, bzw. vertragsgerechten Rechnung, aufgrund der von uns ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte etc. am 20. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats mit Abzug von 3 % Skonto, oder nach 90 Tagen netto ohne Abzug. Bei Annahme von verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit unserer Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 9.3 Eine Zahlung stellt keinen Verzicht auf bestehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche dar und berührt nicht unsere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche.

10. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer hat uns wegen aller Ansprüche schadlos zu halten, die Dritte wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte bzgl. der Lieferung/Leistung gegen uns erheben.

11. Rücktritt, Unterbrechung/Verschiebung

- 11.1 Bei Zahlungseinstellungen oder Kontopfändungen des Auftragnehmers oder im Falle der Einleitung eines Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte und Ansprüche. Das gleiche gilt bei sonstigen wichtigen Gründen, zu denen insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrungen und schwere Betriebsstörungen zählen.
- 11.2 Wir können jederzeit die zeitweilige Unterbrechung oder Verschiebung der Lieferung/Leistung verlangen.

12. Handeln im fremden Namen

Bestellen wir im Auftrag und für Rechnung eines Dritten, nehmen wir die Lieferung/Leistung für ihn ab und bewirken für seine Rechnung die Gegenleistung.

13. Abtretung und Übertragung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns, ist uns schriftlich anzuzeigen. Die vollständige bzw. teilweise Übertragung dieses Auftrags an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit der Bezahlung oder Verrechnung auf uns über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 14.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 14.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt, sofern uns aus der unterlassenen Anzeige ein Schaden entsteht.

15. Haftung

Wir haften nur für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die wir zu vertreten haben, beruhen und/oder
- sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wesentlichen Vertragspflichtverletzung (Kardinalpflicht) unsererseits beruhen.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Einer Pflichtverletzung durch uns steht die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweilige Bestimmungsort.
- 16.2 Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Land hat, das nicht Vertragspartner des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 16.9.1988 in Lugano ist, sollen alle Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch den Internationalen Schiedsgerichtshof, Paris nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC entschieden werden. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

17. Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck, so weit wie möglich erreichen.

19. Datenschutzklausel

Wir weisen gem. § 33 BDSG darauf hin, dass wir berechtigt sind, Daten des Lieferanten zu speichern, zu übermitteln und/oder zu verarbeiten.